

Wichtige gesetzliche Grundlagen im Gastwirtschaftsbereich

Gastgewerbegesetz

- Verlängerung Schliessungszeit § 15 und 16 Gastgewerbegesetz Kt. ZH (ohne Verlängerung bis 24.00 Uhr) Freinacht bis 04.00 Uhr gemäss Polizeiverordnung Fischenthal: am Silvester und Neujahrstag; am Fasnachtssamstag, -Montag oder -Dienstag; am Mittwoch vor Auffahrt; am Bundesfeiertag (1. August); nach Gemeindeversammlungen
- Preisanschreibepflicht § 21 GGG (Endpreis Getränke und Essen muss bekannt gegeben werden)
- Alkoholabgabeverbot § 25 GGG (Betrunkenen, Psychischkranke, Alkohol/Drogenabhängige)
- Alkoholfreie Getränke § 23 GGG (Günstiger als alkoholhaltiges Getränk bei gleicher Menge)
- Stellvertreter § 17 Abs. 2 GGG

Jugendschutz

- Plakat muss vorhanden sein mit Hinweis Jugendschutz § 37a Abs. 3 Lebensmittelverordnung
- Alkohol muss getrennt von nicht alkoholischen Getränken angeboten werden 37a Abs. 1 LMV
- Alkoholabgabeverbot an Jugendliche § 25 Abs. 2 und 3 GGG (Spirituosen/Alcopops/Aperitive unter 18 Jahre und Wein/Bier/Most unter 16 Jährige)
- Bewirtung von Jugendlichen § 27 GGG (12 bis 16 Jahre nach 21.00 Uhr mit Erwachsenen, unter 12 nur in Begleitung der Erwachsenen)
- Alkoholtestkäufe (Ablauf und verwaltungsrechtliche Konsequenzen, 1. Kostenpflichtige Verfügung, 2. Kurs, 3. Alkoholverbot 1-3 Monate, Entzug)
- Abgabe Tabak/Alkohol § 32 GGG

Ruhe/Ordnung

- Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr, Art. 22 Abs. 1 Polizeiverordnung Fischenthal (Lärm Gäste, Musik, ausserhalb des Gebäudes Sekundäremissionen)
- Parkplätze, Verkehr
- Hausordnung (wird empfohlen, mit Regeln, gut sichtbar anzuschlagen, Hausverbot)

Glücksspiele/Wetten/Spielautomaten

- Rechtliche Informationen bei geplanten Glücksspielen/Wetten abklären

Baurecht

- Abnahme durch Feuerpolizei

Schutz vor Passivrauchen (Fumoir)

- Getrennte Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste sind anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen. (§ 22 GGG)
- Vorgehen Einbau Fumoir (Baueingabe Bauamt)
- Arbeitsverträge, Einverständnis Arbeiten in Fumoir gemäss Art. 6 Abs. 1 der Passivrauchschutzverordnung
- Lüftung Art. 4 Abs. 1 lit. b PaRV
- Türe mit Türschliesser Art. 4 Abs. 1 lit. a PaRV
- Jeder Eingang zum Fumoir muss als solcher gekennzeichnet werden (Türe anschreiben) Art. 4 Abs. 2 PaRV
- Öffnungszeiten wie Restaurant Art. 4 Abs. 4 lit. b PaRV
- Keine Mehrleistungen als Raucherwaren Art. 4 Abs. 3 PaRV
- Fumoir ohne Durchgang zu anderen Räumen 4 Abs. 1 lit. a PaRV
- 1/3 Regel Fumoir Art. 4 Abs. 4 lit. a PaRV

Strassenreklamen/Werbung

- Gesetzliche Bestimmungen klären, braucht Bewilligung Bauamt
- Werbung mit Alkohol ist teilweise verboten (Infos unter Alkoholverwaltung)

Schwarzarbeit

- Gesetzliche Bestimmungen beachten

Videoüberwachung

- Nur auf Privatgrund gestattet
- Hinweistafel für jede Person muss gut ersichtlich sein Art. 7 Datenschutzgesetz
- Gespeicherte Daten müssen sicher aufbewahrt werden (nur berechnigte Personen Zugang) Art. 7 DSG
- Auskunftsrecht von gefilmten Personen Art. 8 DSG

Ansprechpartner

- Polizei (bei Problemen Hausverbot, Ruhe/Ordnung, Drogen, Gewalt usw.)
- Polizeisekretariat Fischenthal (temporäre Strassenreklamen, Verlängerungen, Patentangelegenheiten)
- Abteilung Bau Fischenthal (baurechtliche Fragen)

Zurtrittsrecht Polizei

- Gemäss § 18 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich, ist den Kontrollorganen jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.